

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

Kinderlosigkeit und Fertilitätsprobleme: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

und **Antwort** vom 16. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 357

vom 10. April 2025

über Kinderlosigkeit und Fertilitätsprobleme: Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Seit Inkrafttreten der Richtlinie des Bundesfamilienministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion am 1. April 2012 stellt der Bund finanzielle Hilfen für Kinderwunschbehandlungen bereit. Voraussetzung ist, dass sich die Bundesländer mit einem eigenen Landesförderprogramm entsprechend beteiligen. Dabei können je nach Ausrichtung der Landesförderung unterschiedliche Förderkriterien in Bezug auf Art und Umfang der Zuwendung gelten.“

Quelle: BMFSFJ - Ungewollte Kinderlosigkeit. Welche Art von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen (z.B. hormonelle Stimulation, IVF, ICSI, PICSI, Assisted Hatching, Embryo Glue) sind im Land Berlin förderfähig und welche nicht? Wie sehen die Förderkriterien aus? Welche Art von Diagnose muss für eine Förderberechtigung vorliegen? (z.B. PCO, OAT usw.)

5. „Die staatliche Förderung kann für Ehepaare und nicht verheiratete Paare bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenkasse verbleibenden Eigenanteils betragen. Wie hoch die Förderungssumme jedoch genau ist und wie viele Behandlungen gefördert werden, hängt von den Förderkriterien des jeweiligen Bundeslandes ab.“ Wie sehen die Förderkriterien im Land Berlin aus?

Zu 1. und 5.:

Entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 31.05.2021 sind ausschließlich Ausgaben

für die Behandlungen der In-vitro-Fertilisation (IVF) und der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) im zweiten und dritten Behandlungszyklus förderfähig. Alle anderen Maßnahmen der assistierten Reproduktion sind nicht förderfähig. Die Zuwendung beträgt pro Behandlungszyklus höchstens 800 Euro für eine IVF-Behandlung und 900 Euro für eine ICSI-Behandlung. Gefördert werden ausschließlich Behandlungen aufgrund medizinischer Indikation, die Diagnosestellung ist den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten. Weitere Einzelheiten zu den Förderkriterien sind den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 31.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 11. Juni 2021, zu entnehmen.

2. Die Bundesländer müssen sich jedoch mit Förderanteilen in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen.“ Quelle: BMFSFJ - Ungewollte Kinderlosigkeit. In welcher Höhe hat das Land Berlin seit der Einführung über das Bund-Länder-Programm Mittel verausgabt und welche Art von Behandlungen (z.B. hormonelle Stimulation, IVF, ICSI, PICSI, Assisted Hatching, Embryo Glue) wurden dadurch wie oft durchgeführt?

Zu 2.:

Das Land Berlin hat folgende Landesmittel im Rahmen des Förderprogramms für Behandlungen der assistierten Reproduktion verausgabt:

	Landesmittel (€)	Anzahl ICSI Behandlungen	Anzahl IVF Behandlungen
2015	1.174,69	3	-
2016	37.800,87	91	23
2017	47.297,93	119	39
2018	65.492,57	178	61
2019	90.594,71	244	74
2020	59.031,15	134	42
2021	109.573,39	208	69
2022	123.815,19	207	108
2023	49.839,32	83	31
2024	118.188,31	221	91

Quelle: Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

3. „Mit Inkrafttreten der Erweiterung der Bundesförderrichtlinie können erstmals auch unverheiratete Paare, die in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen, heterosexuellen Lebensgemeinschaft leben, finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln erhalten.“ Quelle: BMFSFJ - Ungewollte Kinderlosigkeit Wie kann und wird überprüft, ob die in Erscheinung tretenden Personen „in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen, heterosexuellen Lebensgemeinschaft leben“? Inwiefern ist das überhaupt möglich?

Zu 3.:

Bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Paaren wird von einem gemeinsamen Wohnsitz ausgegangen. Daher wird für eine Förderung ein gemeinsamer Hauptwohnsitz vorausgesetzt. Dieser wird im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft. Das antragstellende Paar muss dazu die aktuellen Meldebescheinigungen sowie die Personalausweise vorlegen.

4. „Bisher bestanden Bund-Länder-Kooperationen mit Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Seit dem 1. Januar 2022 sind nun auch Bremen und Saarland mit dabei.“ Quelle: BMFSFJ - Ungewollte Kinderlosigkeit. Wie unterscheiden sich die Förderkriterien im Land Berlin von anderen Bundesländern? Ist die Mittelvergabe strenger oder leichter?

Zu 4.:

Die aktuellen Förderkriterien der anderen Länder sind dem Senat nicht bekannt. Diese sind den entsprechenden Förderrichtlinien der Länder zu entnehmen.

Berlin, den 16. April 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege